

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1912.

Nr. 67.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Anlage C zur Eisenbahn-Berkehrsordnung. S. 569. — Bekanntmachung, betreffend den Eintritt von Nebenleistik-Offizieren aus dem Verbaue der in den verschiedenen Oberleuten über die Regeln gegen Dieb, Diebstahl und Diebstahl vom 1. Dezember 1903. S. 570. — Bestimmungen, betreffend die Verfassung des § 372 des Reichsstrafgesetzbuchs für das Reich vom 20. Dezember 1911. S. 571.

(Nr. 4153.) Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Anlage C zur Eisenbahn-Berkehrsordnung. Vom 16. Dezember 1912.

Auf Grund der Schlussbestimmung der Anlage C zur Eisenbahn-Berkehrsordnung wird diese Anlage, wie folgt, geändert:

Nr. Ia. Sprengstoffe.

In den Eingangsbestimmungen A. Sprengmittel. 1. Gruppe d) wird hinter dem mit „Praepositiv“ beginnenden Absatz nachgetragen:

Rotpulver, auch mit den angehängten Zahlen I, II, III usw. (fest gepresstes Gemenge von Natronsalpeter, Schwefel und Holzwahl, auch mit Zusatz von gelbem Blutlaugensalz und Kolophonium oder einem diesem ähnlichen Harze).

Nr. Ib. Munition.

1. Eingangsbestimmungen.

In Ziffer 7 wird am Ende nachgetragen:

c) Handwurfgranaten (brisanter Sprengstoff, nicht gefährlicher als Trinitrotoluol oder Schießpulver).

2. Abschnitt B. Aufgabe.

Als Bf. (s) wird nachgetragen:

(s) Handwurfgranaten mit einer Ladung von höchstens 25 g Trinitrotoluol und einem Verschlusse, der im Falle eines Brandes dem im Innern enthaltenden Drucke leicht nachzugeben vermag, dürfen in